

SATZUNGEN

des

Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „**Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung**“.
- 2) Der Verein hat seinen **Sitz in Wien** und erstreckt seine **Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs**.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereines ist die **Förderung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sowie die positive und nachhaltige Entwicklung der Landtechnik sowie des ländlichen Raumes**, im besonderen
 - a) im Wege der Beratung und Information die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte zu fördern,
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit zu verbessern und zu erleichtern sowie den betriebswirtschaftlichen Erfolg der Land- und Forstwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu steigern und
 - c) alle Aktivitäten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für eine allgemeine positive Entwicklung des ländlichen Raumes zu beobachten, zu publizieren bzw. mit Hilfe von praxisbezogenen Forschungsprojekten zu untersuchen sowie über Pilotprojekte zu unterstützen.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Erforschung, Weiterentwicklung und Unterstützung der Einführung aller geeigneten technischen, organisatorischen und sonstigen Hilfsmittel für die österreichische Land- und Forstwirtschaft;
 - b) Sammlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Austausch technischer Informationen sowie von Forschungsmaterial auf dem Gebiete der Landtechnik und Landentwicklung mit einschlägigen in- und ausländischen Vereinigungen;
 - c) Anregung, Weiterentwicklung, Begutachtung, Förderung, Weitergabe und Anwendung fachlicher Forschung und praktischer Arbeitsergebnisse auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Technik vermittels eigener Arbeit, Heranziehung von Mitarbeitern, fachliche Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit anderen physischen und juristischen Personen und deren fallweise Beauftragung mit der Durchführung von Forschungen und Arbeiten;
 - d) enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, den Landwirtschaftskammern, Landesregierungen und Förderern;
 - e) Anknüpfung von Verbindungen mit ausländischen Instituten und Einrichtungen, die ähnliche Zwecke in ihrem Lande verfolgen,

- f) Lösung von Sonderaufgaben durch Bildung von Arbeitsausschüssen ohne vereinsrechtlichen Charakter;
- g) Heranziehung von Prüfstellen und Versuchswirtschaften sowie Ausgestaltung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu Beispielswirtschaften, um die technischen Einrichtungen auf ihren technischen und betriebswirtschaftlichen Erfolg zu erproben;
- h) Herausgabe fachlicher Schriften, Merkblätter und Zeitschriften, Videos, CD-ROMs, Disketten, e-mails und anderes im eigenen oder in einem anderen Verlag sowie Mitarbeit in einschlägigen fachlichen Druckschriften aller Art sowie Herausgabe und Verwendung geeigneter anderer Medien zur Information und Unterstützung der Einführung zweckdienlicher Technologien.
- i) Veranstaltung von Tagungen, Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen, Ausstellungen und Kursen (z.B. Maschinenring-Geschäftsführer-Grundkurse, Kolloquien, Tagungen für Biogas-Spezialberater etc.).

3) Der Verein dient somit in gemeinnütziger Weise der Allgemeinheit und ist nicht auf Erwerb oder Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Verkauf von Druckschriften, Videos, CD-ROMs, Disketten, e-mails u.a. sowie durch Entgelte für Gutachten,
- c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes und sonstiger Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes;
- d) Spenden und sonstige Einnahmen (z.B. Inserate).

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die im § 6 genannten Pflichten zu erfüllen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die den Vereinszweck in besonderer Weise fördern (ohne Mitgliedsbeitragsverpflichtung).
- 3) Beratende Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die sich den Bestimmungen des § 6 unterwerfen. Bei ihnen entfällt eine Beitragsleistung.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Außerordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder können auf Vorschlag eines

ordentlichen Mitgliedes oder mehrerer ordentlicher Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit im Vorstand.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei physischen Personen auch durch den Tod. Der freiwillige Austritt ist dem Verein mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen zumindest grob fahrlässig oder wiederholt verletzt oder die Bedingungen seines Verbleibens im Verein nicht mehr erfüllt sind. Offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Fällen zu begleichen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, sich der vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu bedienen und - sofern sie ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind - in den Vollversammlungen an den Abstimmungen teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, in den Vollversammlungen und auf Einladung in den Vorstandssitzungen gehört zu werden und Anträge zu stellen. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft oder ihr Vorstandsmandat (§10) durch einen Delegierten aus.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten; ferner hat es die Satzungen sowie eine allfällige Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereines genau zu beachten. Bei Streitigkeiten, die die Vereinsverhältnisse betreffen, unterwirft sich das Mitglied dem Spruch des Schiedsgerichtes.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe sind:

- 1) die Vollversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Obmann und die Obmann-Stellvertreter
- 4) die Geschäftsführung
- 5) die Rechnungsprüfer
- 6) das Schiedsgericht

§ 8

Die Vollversammlung

- 1) Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung, unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. In der Vollversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt werden. Sonstige Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie längstens acht Tage vor der Vollversammlung bei der Geschäftsführung eingebracht wurden und der Vorstand deren Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung zur anberaumten Stunde nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine neuerliche Versammlung mit der selben Tagesordnung abhalten, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- 2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit.
- 3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand im Interesse des Vereines für geboten erachtet und mit 2/3-Mehrheit beschlossen hat;
 - b) die Rechnungsprüfer verlangen;
 - c) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangen.
- 4) Bezüglich Einberufung, Bekanntgabe der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten für die außerordentliche Vollversammlung dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung.

§ 9

Aufgaben der Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung hat zu beschließen über:
 - a) Wahl des Obmannes, des ersten und zweiten Obmann-Stellvertreters, der beiden Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter sowie der beiden wählbaren Mitglieder des Schiedsgerichtes, und zwar jeweils auf die Dauer von vier Jahren;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines;
 - d) wichtige fachliche Fragen, die vom Vorstand der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 2) Über den Ablauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Jedes Mitglied und jeder Delegierte hat das Recht, die Protokollierung seiner Anträge bzw. Stellungnahmen zu verlangen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben, auszusenden und bei der nächsten Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand, der nicht mehr als 20 Mitglieder umfassen soll, besteht aus dem Obmann, dem ersten und dem zweiten Obmann-Stellvertreter sowie den nachstehend genannten Mitgliedern:
 - a) den außerordentlichen Mitgliedern;
 - b) den von der Vollversammlung über Vorschlag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes gewählten Mitgliedern.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung für eine Zeit von vier Jahren gewählt.
- 2) Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der zweite Obmann-Stellvertreter wird von der Vollversammlung auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds gewählt. Sein erster Stellvertreter ist das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagene

außerordentliche Mitglied. Im Falle der dauernden Verhinderung oder des Wegfalles des Vorsitzenden und der Stellvertreter übernimmt das älteste Mitglied des Vorstandes die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere verwaltet der Vorstand das Vereinsvermögen, stellt den Arbeitsplan sowie den Haushaltsplan auf und kontrolliert die Durchführung dieser Pläne.

- 3) Der Vorstand kann weitere stimmberechtigte Mitglieder auch während der Zeit der Funktionsperiode kooptieren; ihr Mandat endet jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode des Vorstandes. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Experten mit beratender Stimme beiziehen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Verhinderung einen bevollmächtigten Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden.
- 4) Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Obmann ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn es wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder einer der Obmann-Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine 2/3-Mehrheit ist in jenen Punkten erforderlich, die eine Verbindlichkeit bzw. Verpflichtung gegenüber Dritten enthalten und in jenen Angelegenheiten, in denen diese Satzung ausdrücklich eine 2/3-Mehrheit vorsieht.

Beschlüsse des Vorstands können in dringenden Fällen auch schriftlich als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimme zählen in diesem Falle alle, binnen mindestens 6 Werktage in der Geschäftsstelle eingelangten, vom jeweiligen Vorstandsmitglied gezeichneten Briefe, Faxe oder E-Mails. Es gelten die oben genannten Quoren. Ein Widerspruch gegen einen Umlaufbeschluss muss ausdrücklich in Schriftform binnen der oben genannten Frist erklärt werden.

Über die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu berichten.

- 6) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die mit der Erfüllung des Vereinszweckes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- b) die Bestellung der Geschäftsführung;
- c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Vorbereitung von Tagungen und Informationsveranstaltungen;
- e) die Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- f) die Vorbereitung der Vollversammlung;
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) die Durchführung sämtlicher zur Erreichung des Vereinszweckes gefassten Beschlüsse;
- i) die Beschlussfassung über eine allfällige Geschäftsordnung.

§ 11

Der Obmann und die Obmann-Stellvertreter

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen und beruft die Vollversammlung und Sitzungen des Vorstandes ein. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Vollversammlung und unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Geschäftsführer.
- 2) Der erste Obmann-Stellvertreter hat bei Verhinderung des Obmanns dessen Agenden zu führen. Für diese Zeit gehen daher alle Rechte und Pflichten auf diesen über. Ist auch der erste Obmann-Stellvertreter verhindert, hat der zweite Obmann-Stellvertreter den Obmann zu vertreten. Eine Wiederwahl des Obmannes sowie der Obmann-Stellvertreter ist möglich.

§ 12

Die Geschäftsführung

- 1) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs wird ein Sekretariat eingerichtet. Dieses wird von einer Geschäftsführung geleitet, die aus einer oder zwei Personen besteht, die ebenso wie die hauptberuflichen Fachreferenten durch den Vorstand bestellt wird/werden. Wenn es einen Geschäftsführer gibt, wird ein Fachreferent des Sekretariats zu seinem Stellvertreter bestimmt. Für die Durchführung der Geschäfte im Auftrag des Vorstandes ist die Geschäftsführung verantwortlich.
- 2) Die Zeichnung aller für den Verein rechtsverbindlichen Schriftstücke erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter und durch die Geschäftsführung. Bei nur einem Geschäftsführer unterzeichnet im Falle einer Verhinderung des Geschäftsführers dessen Stellvertreter. Alle Erledigungen nicht rechtsverbindlicher Natur werden von der Geschäftsführung (bzw. dessen Stellvertreter) gezeichnet. Der Vorstand hat das Recht, durch die von ihm hiezu beauftragten Personen in sämtliche Schriftstücke, Belege, Vormerkungen usw. des Sekretariates Einsicht zu nehmen.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

Den beiden Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Vereinsgebarung. Sie haben jährlich bei der Vollversammlung hierüber einen Bericht zu erstatten. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, so wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Rechnungsprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14

Das Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Streitparteien je zwei Vertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nominieren. Die bestellten Vertreter wählen ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden als fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes. Im Falle der Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 15

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation desselben zu beschließen.
- 2) Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand bzw. vom Liquidator einem Rechtsträger zu übergeben, der soweit möglich und erlaubt, in volkswirtschaftlichem Interesse liegende land- und forstwirtschaftliche Forschungsprojekte betreibt und der im Sinne der §§ 34 ff der BAO als gemeinnützig anerkannt wurde.